



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 49. Von dem Verluste des Anerberechts durch die Entweichung außer
Landes

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

rung der Wirthschaft weder an Seele noch am Körper ^{k)} unfähig ist, und das, was ihr an den erforderlichen Kenntnissen abgeht, sich leicht erwerben kann; daher die, obnehin nur vom Anerben ^{l)} redende, Verordnung vom 24. September 1782 auf sie keine Anwendung hat, über das solche vorzüglich das Landes- und gutherrliche Interesse bezweckende Verordnung, ihre Stiefmutter und deren leiblicher Sohn zu keinem Widerspruche berechtigt; so ist mit der Eheverschreibung der Anerbinn und deren Bräutigam aus Gösttrup zu verfahren u. s. w."

§. 49. Der enrollirte Anerbe verliert sein Anerberecht, wenn er entweder auf beständig, oder auf lange Zeit sich außer Landes begiebt, oder in fremde Kriegsdienste tritt.

Dieß bestimmt die Verordnung vom 19. Februar 1765, und in Gemäßheit derselben wurde der Anerbe des Oberkrügerschen Colonats N. 20. in der Oberwüste, Amts Schötmar, durch einen Bescheid der Regierungs-Sanzley vom 3. Febr. 1791 seines Anerberechts verlustig erklärt, weil er sich zu Piendam, in der Provinz Grönigen, verheurathet hatte.

Eben so der Anerbe der herrschaftlich eigenbesizigen Hoppenplöckerstätte N. 33. zu Calldorf,
 Amts

k) Sie war etwas verwachsen.

l) Ich denke, daß sie doch auch ob peritatem rationalis auf die Anerbinn anzuwenden sey.

Amts Barenholz, weil er seinem Versprechen, zurückzukommen und die älterliche Stätte anzutreten, nicht nachgekommen war, sondern sich ebenfalls in Ordnungen etablirt hatte.

Dergleichen Fälle giebt es sehr viele, und fast bey jedem Hoh- (Land-) Gerichte fallen solche Erkenntnisse vor.

§. 50. Die Annehmung des Brautsehafes zieht den Verlust des Anerbe- und Erbfolgerechts bey eigenbehdrigen und zugleich meyerstättischen Colonaten nach sich.

Diesen Fall entschied die Regierungs- Canzley per decretum vom 9. Febr. 1797 in Sachen Ruhlenhölters in der Oberwürste Klägers, wider dessen Schwester und deren Ehemann Sickmeyer:

„Was aber die Klage vollends unstatthafft macht, ist, daß Kläger, nach erlangter Großjährigkeit, bey seiner Verheurathung sich einen Brautsehaf von 50 Rthl. von seinem verstorbenen Schwager hat auszahlen und sich damit von dem älterlichen Hofe abfinden lassen, und eo ipso demselben entsagt hat. Denn der Brautsehaf macht den Erbtheil der Kinder von einem Colonnate aus, und wird durch dessen Empfang auf selbiges renunciirt ^{m)}).

§. 51.

^{m)} Siehe Strubens rechtliche Bedenken 3. Theil p. 97. Derselbe in seinem Tractate de ju^o villicorum Cap. 8. §. 7.

Puffendorf in Observ. juris Tom. II. Observ. 33. §. I. Siehe auch den letzten Abschnitt dieser Schrift.